

Satzung

des Saarländischen Turnerbundes e. V.

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Saarländische Turnerbund e. V. - nachstehend STB genannt - ist als Landesverband des Deutschen Turner-Bundes (DTB) die Gemeinschaft aller Turnvereine und aller sonstigen Vereine im Saarland, die sich ganz oder teilweise zum Turnen bekennen.
- (2) Der STB pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen. Er ist der regionale Verband für die vom Deutschen Turner-Bund vertretenen Sportarten und der Verband für das vielseitige Allgemeine Turnen als Freizeit- und Gesundheitssport. Darüber hinaus können auf Beschluss des Präsidiums vorläufig weitere Sportarten betreut werden. Für die Endgültigkeit des Beschlusses bedarf es der Zustimmung des Landesturntages.
- (3) Die Betreuung der Sportarten erfolgt ganzheitlich in ihren jeweiligen Ausprägungen als Spitzen-, Leistungs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport.
- (4) Der STB betreut das vielseitige Turnen, insbesondere in seinen gesundheits- und fitnessorientierten Ausprägungen entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Ältere. In diesem Zusammenhang fördert der STB Entwicklungen in Turnen und Sport, Gymnastik und Tanz im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert. Musische und kulturelle Angebote ergänzen das Programm.
- (5) Träger der Angebote in den STB-Sportarten und im Freizeit- und Gesundheitssport sind die Mitgliedsvereine. Sie bieten vielfältige Möglichkeiten zu sportlicher Betätigung, zu sinnvoller Freizeitgestaltung und gesundheitsbewusstem Verhalten sowie zum Erleben von Gemeinschaft und sozialer Verantwortung. Daher erbringen die Vereine über das Bewegungsangebot im Spiel-, Übungs- und Wettkampfbetrieb hinaus sozial wirksame und gesellschaftspolitische Leistungen.
- (6) Der STB sieht es als seine vorrangige Aufgabe an, das Turnen zu fördern und die Vereine zur Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben des STB gehören insbesondere die Vereinsberatung, die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms. Höhepunkte sind die Landesturnfeste.
- (7) Der STB fördert Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen und arbeitet selbst mit Sportfachorganisationen sowie staatlichen und kommunalen Stellen zusammen.
- (8) Der STB setzt sich für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit ein und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben. Er wirkt präventiv gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch an Schutzbefohlenen und ahndet bekannt gewordene Vorfälle. Der STB übernimmt Verantwortung für die Umwelt. Er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.
- (9) Der STB stellt sich diesen Zielen und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und mit dem Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der STB fördert die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- (10) Der STB bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er bekämpft Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Die Abwicklung von Doping-Verfahren einschließlich Entscheidung über Rechtsmittel kann an Institutionen außerhalb des STB übertragen werden.
- (11) Der STB ist bestrebt, im Rahmen der interregionalen, europäischen und internationalen Verständigung Kooperationen mit Organisationen einzugehen, deren Ziele und Aufgaben mit denen des STB übereinstimmen oder sie ergänzen.
- (12) Der STB betreibt zur Verwirklichung seiner in den Absätzen 1 bis 11 aufgeführten Ziele und Aufgaben auch das „Gästehaus Braunshausen“. Der STB darf bei der Betriebsführung dieses Gästehauses Kooperationsvereinbarungen mit anderen Körperschaften und Verbänden – insbesondere mit dem Landessportverband für das Saarland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und dem Saarländischen Fußballverband e. V. – schließen. Das Gästehaus steht vorrangig dem STB selbst und seinen Mitgliedsvereinen sowie deren Mitgliedern zur Nutzung – auch entgeltlich – zur Verfügung. Dies gilt in gleichem Umfang und nach Verfügbarkeit für die Nutzung – auch entgeltlich – durch die Kooperationspartner selbst, durch deren Mitgliedsvereine und wiederum deren Mitglieder. Darüber hinaus darf das Gästehaus allen Körperschaften und Personenvereinigungen

und deren Mitgliedern, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 und 54 der Abgabenordnung und des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes dienen, zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

- (13) Der STB bemüht sich um einen geeigneten Versicherungsschutz für seine Mitglieder. Hierfür kann er sich dem Versicherungsvertrag des Landessportverbandes für das Saarland anschließen. Der STB ist berechtigt, die Kosten für den Versicherungsschutz auf seine Mitglieder umzulegen.

§ 2 Rechtlicher Status, Mitgliedschaft

- (1) Der STB hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist dort in das Vereinsregister beim Amtsgericht am 08.09.1958 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des STB ist das Kalenderjahr.
- (3) Der STB ist Mitglied im Deutschen Turner-Bund und im Landessportverband für das Saarland (LSVS). Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben des STB erforderlich ist.
- (4) Der STB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der STB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des STB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Nicht gemeinnützige Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des STB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des STB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder können Vereine mit Sitz im Saarland sein, die diese Satzung anerkennen und mindestens eine Abteilung im Rahmen der Bestandserhebung an den Saarländischen Turnerbund melden. Eine Meldung von anderen Teilgruppen, wie z. B. nur von Übungsleitern des Vereins, ist ausgeschlossen.
- (6) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrags in Textform. Diesem müssen die Satzung des Vereins, die aktuelle Übersicht über die Abteilungen des Vereins mit Angabe der Abteilungen, die an den STB gemeldet werden, und deren jeweilige Mitgliederzahlen (aufgeschlüsselt nach minderjährigen und volljährigen Mitgliedern), der Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Gemeinnützigkeitsbescheinigung), die schriftliche Anerkennung der Satzung des STB sowie die Adressenliste des Vereinsvorstandes beiliegen. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn das Präsidium der Aufnahme zugestimmt und der Verein die erste Beitragsrechnung beglichen hat. Bei ablehnendem Bescheid durch das Präsidium ist Einspruch beim Landesturntag möglich. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Ein Verein kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zum Jahresende kündigen.
- (8) Ein Verein scheidet aus, wenn er trotz schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung nicht unter einem Monat länger als zwölf Monate seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem STB nicht nachgekommen ist, ohne einen schriftlichen Antrag zur Stundung seiner Zahlung gestellt zu haben und dieser bewilligt wurde. Er scheidet ebenfalls aus, wenn er dem STB nicht mindestens eine Abteilung im Rahmen der Bestandserhebung meldet (siehe § 2 (5)). Das Ausscheiden eines Vereins ist vom Präsidium festzustellen und dem betroffenen Verein schriftlich mitzuteilen.
- (9) Ein Verein kann ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe können Zuwiderhandlung gegen die Satzung des STB, grober Verstoß gegen die Interessen des STB, schwere Schädigung des Ansehens des STB sein. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit Zweidrittel-Stimmmehrheit. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist ein Einspruch beim Landesturntag möglich. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. bis zu einer Entscheidung des Landesturntages ruht die Mitgliedschaft.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Die Mitgliedsvereine sind berechtigt,
 1. die Wahrnehmung ihrer turnerischen Interessen durch den STB zu verlangen,
 2. die Beratung des STB in allen mit dem Turnen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen,
 3. an den vom STB durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen nach den Ausschreibungen unter Beachtung der Turnordnung des DTB, der Ordnungen des STB und den danach getroffenen Festlegungen des Ausrichters teilzunehmen,

4. an den vom STB durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen,
 5. die Einrichtungen des Saarländischen Turnerbundes im Rahmen der Zugangsordnungen zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet,
1. an der Erfüllung der Aufgaben des STB aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren,
 2. in erster Linie für ihre Vereinsmitglieder tätig zu sein und nicht überwiegend Kurse für Nichtmitglieder anzubieten,
 3. die Satzung und die Ordnungen des STB und des DTB sowie die von den Organen des STB gefassten Beschlüsse und die getroffenen Vereinbarungen, im Jugendbereich auch Beschlüsse der Organe der STJ, zu befolgen und entsprechend auf ihre Mitglieder hinzuwirken,
 4. Maßnahmen zu unterlassen, die für das Ansehen des STB schädlich sind oder dem Verbandszweck zuwiderlaufen,
 5. bis spätestens 15. Januar nach dem Stand vom 01. Januar jeden Jahres eine seine unmittelbaren und mittelbaren Einzelmitglieder umfassende Stärkemeldung über das vom LSVS dafür eingerichtete Internetportal einzureichen. Dafür gilt die vom LSVS erlassene Ordnung zur Erfassung von unmittelbaren und mittelbaren Einzelmitgliedern der Mitglieder des LSVS entsprechend,
 6. jährlich zeitgleich mit der Bestandserhebung des LSVS eine aktualisierte Übersicht über die Abteilungen des Vereins mit Angabe der dem STB im Rahmen der Bestandserhebung gemeldeten Abteilungen vorzulegen,
 7. den Auflagen und Ersuchen des STB rechtzeitig nachzukommen,
 8. die Mitgliedsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Abgaben und Umlagen (*Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.*) fristgemäß zu entrichten,
 9. jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit mitzuteilen,
 10. eine offizielle E-Mail-Adresse zu benennen,
 11. Änderungen der Kontaktdaten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie des Gemeinnützigkeits-Status in Textform anzuzeigen.
- (3) Von der Wahrnehmung ihrer Rechte können Mitgliedsvereine und deren Angehörige vom Präsidium befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die in Absatz 2 aufgeführten Pflichten verstoßen. Des Weiteren kann ein Verweis ausgesprochen, Ordnungsstrafen verhängt und der Ausschluss aus dem STB verfügt werden. Zur allgemeinverbindlichen Regelung derartiger Maßnahmen kann das Präsidium entsprechende Ordnungen beschließen.
- (4) Die Rechte, die unter Absatz 1 und die Pflichten, die unter Absatz 2, Punkte 1 bis 4, aufgeführt sind, gelten auch für die von den Organen des STB berufenen bzw. gewählten Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen. Von der Wahrnehmung ihrer Rechte können auch diese Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen durch das Präsidium befristet oder unbefristet, ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die in Absatz 2 aufgeführten Pflichten verstoßen.
- (5) Gegen die Entscheidungen des Präsidiums gemäß den Absätzen 3 und 4 kann der Rechtsausschuss angerufen werden. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Anrufung des Rechtsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Für Amtsträger und andere Mitglieder des STB, die als verfassungsmäßig berufene Vertreter gem. § 31 BGB ehrenamtlich für den STB tätig werden, gelten die Haftungsbeschränkungen gem. § 31a BGB.

§ 4 Bestandserhebung und Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des STB und zur Deckung der laufenden Ausgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeitragszahlung ist die Zahl der im Rahmen der Bestandserhebung des Landessportverbandes für das Saarland an den STB gemeldeten Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine (sogenannte B-Meldung). Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Landesturntag. Versäumt ein Mitgliedsverein die fristgerechte Abgabe der Bestandserhebung an den Landessportverband für das Saarland, hat der STB das Recht, die zuletzt im Rahmen einer Bestandserhebung gemeldeten Mitglieder auch für das aktuelle Jahr anzusetzen.

- (3) Die Beitragszahlungen der Mitgliedsvereine sind Jahresbeiträge und dürfen im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Gehen die Zahlungen nach Rechnungslegung nicht innerhalb eines Monats ein, ist der STB berechtigt, ab dem Ersten des Folgemonats bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben. Die Verrechnung von Forderungen der Mitgliedsvereine an den STB mit Beitragsschulden ist nur dann zulässig, wenn die Forderungen unstrittig sind.
- (4) Gibt ein Mitglied die nach § 3 (2) 5. dieser Satzung über das entsprechende Internetportal des LSVS einzureichende Stärkemeldung nicht, nicht rechtzeitig, oder vorsätzlich mit inhaltlichen Fehlern oder Unvollständigkeiten ab, oder vervollständigt es schuldhaft fehlende Daten nicht oder korrigiert schuldhaft fehlerhafte Daten nicht, stellt dies eine Verletzung der Mitgliederpflichten dar, welche vom Verband sanktioniert werden kann. Ein solcher Verstoß kann nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Präsidiums mit folgenden Sanktionen geahndet werden:
 - a. Befristete Suspendierung des Stimmrechts des Mitgliedsvereins beim Landesturntag,
 - b. Befristeter Ausschluss des Mitgliedsvereins von Serviceleistungen des Verbandes sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen des Verbandes,
 - c. Befristeter Ausschluss des Mitgliedsvereins vom Erhalt von Verbandszuschüssen,
 - d. Geldstrafe bis zu 1.000 €,
 - e. im Wiederholungsfall auch der Ausschluss des Mitgliedsvereins aus dem Verband.

§ 5 Saarländische Turnerjugend (STJ)

- (1) Die STJ ist die Jugendorganisation des STB.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen bilden die STJ.
- (3) Die STJ gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des STB stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien und deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
- (4) Die STJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des STB; sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
- (5) Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für den Altersbereich bis 18 Jahre im Verbandsbereich Freizeit- und Gesundheitssport. Bei diesen Entscheidungen ist die STJ in die Gesamtverantwortung des STB eingebunden. Im Konfliktfall gilt Absatz 6.
- (6) Beschlüsse von STB-Gremien, die die STJ betreffen, können durch einen zu begründenden Einspruch über den Vorstand der STJ beim Präsidium ausgesetzt werden. Das Präsidium entscheidet nach einer Anhörung der Turnerjugend im Präsidium endgültig.
- (7) Die Turnerjugend entsendet einen Vizepräsidenten in das Präsidium und benennt für den Fall seiner Verhinderung einen ständigen Vertreter.
- (8) Die STJ kann je einen stimmberechtigten Vertreter / eine stimmberechtigte Vertreterin in jeden Fachausschuss des STB entsenden.

§ 6 Turngaue

- (1) Der STB ist in vier Turngaue untergliedert.
- (2) Die Turngaue arbeiten nach eigenen Satzungen, die zu dieser Satzung nicht in Widerspruch stehen dürfen. Die Ordnungen des STB gelten sinngemäß auch für die Turngaue. Jeder Turngau hat für seine steuerliche Erfassung und die Beantragung der Gemeinnützigkeit selbst zu sorgen. Der Freistellungsbescheid ist dem STB vorzulegen.
- (3) Mitgliedsvereine des STB sind auch Mitglied im jeweiligen Turngau, der seine Grenzen vergleichbar mit den Verwaltungsgrenzen im Saarland festgelegt hat.
- (4) Die Turngaue finanzieren sich insbesondere durch nachweispflichtige Zuwendungen vom STB. Diese sind ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
- (5) Die Turngaue haben die Aufgabe, Wettkämpfe, Wettbewerbe und sonstige sportliche sowie kulturelle Veranstaltungen auf Gauebene eigenverantwortlich zu planen und durchzuführen.
- (6) Jeder Turngau entsendet einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin in das Präsidium und benennt für den Fall seiner Verhinderung einen ständigen Vertreter / eine ständige Vertreterin. Jeder Turngau kann je einen / eine stimmberechtigte / n Vertreter / Vertreterin in jeden Fachausschuss entsenden.

§ 7 Organisation

- (1) Organe des STB sind
 - der Landesturntag,
 - das Präsidium,
 - die Fachausschüsse,
 - der Rechtsausschuss und
 - der Ehrungsausschuss.
- (2) Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind die Satzung und die Ordnungen des STB, die zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen dürfen. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Das Präsidium kann hiervon abweichend in begründeten Einzelfällen auch für die Mitglieder des Vorstandes im Sinne vom § 26 BGB (Präsident u. Vizepräsident 2-5) eine angemessene Vergütung beschließen.
- (3) Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder (außer beim Landesturntag) anwesend ist. Für die Feststellung der Anwesenheit (außer beim Landesturntag) können auch ein oder mehrere Teilnehmer per Telefon, Skype oder ähnlichem Verfahren zugeschaltet werden. Statt einer Präsenzsitzung sind auch Telefon-, Skype-Konferenzen u. ä. zulässig. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Ausführungsbestimmungen zum Umlaufverfahren müssen in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums geregelt sein.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen – das ist die Summe der Ja- und Nein-Stimmen – gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen mit Stimmkarten oder geheim mit Stimmzetteln. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn es ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Das weitere Abstimmungsverfahren wird durch die Geschäftsordnung für den Landesturntag geregelt und gilt für alle Abstimmungen bzw. Wahlen in allen Organen entsprechend, soweit nicht eine andere Regelung in der Geschäftsordnung des jeweiligen anderen Organs getroffen ist. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Wahlen und Bestätigungen zu Organen des STB können en bloc erfolgen, wenn nicht mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Anwesenden dem widersprechen. Eine Blockwahl ist für die Wahlen zum Vorstand nach § 26 BGB nicht zulässig.
- (6) Erhält bei Wahlen mit einem Bewerber dieser keine einfache Mehrheit, kann der Turntag mit einfacher Stimmenmehrheit die Wiederholung der Wahl beschließen. Erhält bei mehreren Bewerbern kein Bewerber eine einfache Stimmenmehrheit, so wird unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.
- (7) Über die Verhandlungen in den Organen ist eine Niederschrift anzufertigen; die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu unterschreiben und den Mitgliedern der jeweiligen Organe und den Mitgliedern des Präsidiums des STB - letzteren über die Geschäftsstelle des STB - innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben.
- (8) Vom Präsidium erlassene Geschäftsordnungen für Organe (mit Ausnahme der Geschäftsordnung für den Landesturntag, der sich seine Geschäftsordnung selbst gibt) regeln u. a. die Zusammensetzung der Gremien – soweit nicht in der Satzung festgelegt – und die Anzahl ihrer Mitglieder.

§ 8 Landesturntag

- (1) Den Landesturntag bilden
 - die Mitglieder des Präsidiums,
 - die Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - 30 Abgeordnete der STJ,
 - die Landesfachwartinnen und Landesfachwarte,
 - je 8 Delegierte der vier Turngaue,
 - die Ehrenmitglieder des STB.
- (2) Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den unter „Turnen“ gemeldeten Mitgliedern im Rahmen der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung des LSVS wie folgt:
 - a) Vereine bis zu 300 Mitgliedern ein(e) Delegierte(r),
 - b) für je weitere angefangene 400 Mitglieder ein(e) weitere(r) Delegierte(r).
- (3) Das aktive und passive Wahlalter beginnt mit 16 Jahren. Jugendliche können gewählt werden, wenn das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

- (4) Den Mitgliedsvereinen obliegt die Nominierung ihrer Delegierten.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (6) Der Landesturntag tritt alle drei Jahre zusammen. Er wird vom Präsidium einberufen. Außerordentliche Landesturntage kann das Präsidium einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn mindestens fünfzehn Prozent der Mitgliedsvereine oder mindestens zwei Turngaue dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- (7) Das Präsidium gibt Tagungsort und Zeit mindestens zwölf Wochen, die Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Landesturntag durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt des STB, auf der Homepage des STB, durch Rundschreiben an alle Vereine oder auf elektronischem Weg, z. B. E-Mail, bekannt. Eine Versendung an die zuletzt dem STB gemeldete Adresse gilt als zugestellt.
- (8) Die Beratungen des Landesturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt. Der Präsident bzw. die Präsidentin, der Geschäftsführer oder einer der Vizepräsidenten bzw. eine der Vizepräsidentinnen leitet den Landesturntag.
- (9) Dem Landesturntag obliegt
 1. die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des STB,
 2. die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Fachwarte und der Rechnungsprüfer,
 3. die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 4. die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten Wettkampfsport, Olympische Sportarten, Freizeit- und Gesundheitssport sowie Finanzen,
 5. die Bestätigung der von der Turnerjugend und den Turngauen entsandten Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen und ihrer für den Fall der Verhinderung benannten ständigen Vertreter / Vertreterinnen sowie der von den Landesfachtagungen gewählten Landesfachwarten und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen,
 6. die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses und deren Stellvertreter,
 7. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 8. die Festsetzung der Beiträge,
 9. die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung für den Landesturntag,
 10. die Entscheidung über Anträge,
 11. die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach der Ehrungsordnung des STB auf Antrag des Präsidiums.
- (10) Die Berichte müssen den Vereinen sowie den weiteren Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Landesturntag zur Kenntnis gegeben werden. Eine Veröffentlichung auf der Homepage des STB ist ausreichend. Anträge an den Landesturntag sind spätestens acht Wochen vor dem Landesturntag dem Präsidium schriftlich einzureichen.
- (11) Die Landesturntage werden nach der Geschäftsordnung für Landesturntage, die vom Landesturntag erlassen wird, durchgeführt.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium ist Führungsorgan des STB und bestimmt die Verbandspolitik des STB. Es ist dem Landesturntag verantwortlich. Wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des STB entsprechend den in § 1 beschriebenen Aufgaben und Zielen. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht der Landesturntag zuständig ist.
- (2) Dem Präsidium gehören an:
 1. der/die Präsident(in),
 2. der/die Vizepräsident(in) Wettkampfsport,
 3. der/die Vizepräsident(in) Olympische Sportarten,
 4. der/die Vizepräsident(in) Gymwelt,
 5. der/die Vizepräsident(in) Finanzen,
 6. der/die Vizepräsident(in) Jugend,
 - 7.-10. die Vizepräsidenten für die jeweiligen Turngaue
 11. der/die Geschäftsführer(in) (mit beratender Stimme)
 12. Ehrenmitglieder mit Sitz im Präsidium (mit beratender Stimme).
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Landesturntag für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Ausnahmen bilden der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Jugend (wird von der Vollversammlung der STJ gewählt), die Vizepräsident(inn)en für die Turngaue und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin.

- (4) Die gewählten Präsidiumsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Neu- oder Wiederwahl. Wählt der Landesturntag für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder keinen Nachfolger oder scheidet gewählte Präsidiumsmitglieder zwischenzeitlich aus, so kann das verbleibende Präsidium Ersatzmitglieder für den Zeitraum bis zum nächsten Landesturntag wählen. Ersatzmitglieder für die Vizepräsidenten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 – 10 bestimmt die entsendende Organisation.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin sowie den Vizepräsidenten gemäß § 9 Abs. 2, Nr. 2 bis 5. Die rechtswirksame Vertretung des STB erfolgt durch das Zusammenwirken von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes. Sollten nicht alle Positionen des Vorstands besetzt sein, ist er dennoch beschlussfähig, solange mindestens zwei Positionen besetzt sind.
- (6) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin wird vom Vorstand hauptamtlich bestellt. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist Vorgesetzte(r) der übrigen beim Saarländischen Turnerbund angestellten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen. Er bzw. sie ist besonderer Vertreter bzw. besondere Vertreterin des STB nach § 30 BGB. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin darüber hinaus zusätzliche Aufgaben übertragen.
- (7) Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums einschließlich der Aufgabenverteilung im Falle der Verhinderung des Präsidenten ergeben sich, soweit nicht durch die Satzung festgelegt, aus der Geschäftsordnung für das Präsidium, über die das Präsidium zu Beginn seiner Amtszeit beschließt.

§ 10 Fachgebiete

- (1) Sportarten, Angebote im Freizeit- und Gesundheitssport sowie kulturelle, gesellschaftspolitische und andere satzungsgemäße Aufgaben können vom Präsidium zum Fachgebiet erhoben werden. Fachgebiete werden von Landesfachwarten / Landesfachwartinnen und stellvertretenden Landesfachwarten / Landesfachwartinnen geführt. Auf Antrag eines Landesfachwartes kann das Präsidium einen Fachausschuss und ggf. weitere Ausschüsse einrichten.
- (2) Grundlage des Handelns der Fachgebiete ist die vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung für die Fachgebiete im STB sowie die einzelnen Fachgebietsordnungen, die auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds oder eines Landesfachwartes / einer Landesfachwartin vom Präsidium beschlossen werden.
- (3) Bei Bedarf, mindestens jedoch innerhalb von drei Monaten vor jedem ordentlichen Landesturntag, werden Landesfachtagungen durchgeführt. Hierzu werden je ein Vertreter / eine Vertreterin von allen Mitgliedsvereinen, die das jeweilige Fachgebiet betreiben, eingeladen. Aufgabe der Landesfachtagungen ist es insbesondere, den Landesfachwart, seinen Vertreter sowie bei entsprechender Einrichtung durch das Präsidium Mitglieder des Fachausschusses zu wählen. Die Wahlen gelten ab der Bestätigung der Landesfachwarte / Landesfachwartinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen durch den Landesturntag bis zum folgenden ordentlichen Landesturntag. Scheiden zwischenzeitlich Fachgebietsvorsitzende oder deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen aus, kann das Präsidium Nachfolger bis zum nächsten Landesturntag ernennen.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, in jede Fachausschusssitzung eines seiner Mitglieder mit Sitz und Stimme zu entsenden. Beschlüsse und Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für den STB werden nur nach Zustimmung durch das Präsidium wirksam. Die Fachwarte / Fachwartinnen sind in diesem Falle berechtigt, ihre Stellungnahme dem Präsidium vorzutragen und zu begründen.

§ 11 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss schlichtet und entscheidet Streitfälle, Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen des STB und den Vereinen. Der Rechtsausschuss ist unabhängig und nicht an Weisungen anderer Organe gebunden. Der Rechtsausschuss wird nur auf Antrag tätig.
- (2) Der Rechtsausschuss ist Berufungsinstanz gegen die Entscheidung der Organe des STB mit Ausnahme der des Landesturntages und des Präsidiums gemäß §5 (6) und des Ehrungsausschusses. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des betreffenden Organs schriftlich bei der Geschäftsstelle des STB einzulegen. Die Entscheidungen des Rechtsausschusses sind unanfechtbar.
- (3) Gegen Entscheidungen, die den Ausschluss aus dem STB bestätigen, ist die weitere Berufung an den Landesturntag möglich. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Geschäftsstelle des STB einzulegen.

- (4) Der Rechtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die alle drei Jahre vom Landesturntag gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder endet mit der Wahl eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des STB (ausgenommen dem Landesturntag) angehören. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rechtsausschusses wählen gemeinsam aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (5) Der Rechtsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind den Beteiligten per Einschreiben mit Rückschein bekanntzumachen. Die Verfahren des Rechtsausschusses sind zügig abzuwickeln. Die notwendigen Verfügungen trifft der/die Vorsitzende. Er/Sie kann sich der Hilfe der Geschäftsstelle bedienen.
- (6) Bei Verhinderung eines Mitgliedes ist das Ersatzmitglied berufen, an dem Verfahren mitzuwirken. Ist auch das Ersatzmitglied verhindert, tritt an seine Stelle das älteste, noch nicht an dem Verfahren mitwirkende Ersatzmitglied.
- (7) Mitglieder des Rechtsausschusses oder ihre Ersatzmitglieder können als befangen abgelehnt werden, wenn sie an dem Verfahren beteiligt sind oder nach den allgemeinen Regeln die Besorgnis der Befangenheit besteht. Über den Befangenheitsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Rechtsausschusses mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung ist zu begründen. An die Stelle des als befangen abgelehnten Ausschussmitgliedes tritt dessen Ersatzmitglied.

§ 12 Ehrungsausschuss

- (1) Der Ehrungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden. Eines der fünf Mitglieder wird vom Präsidium als Beauftragte(r) für Ehrungen ernannt und leitet den Ehrungsausschuss.
- (2) Der Ehrungsausschuss arbeitet auf Basis der Ehrungsordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Der Landesturntag bestellt zwei Rechnungsprüfer, die an den Landesturntagen für drei Jahre gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich das Rechnungswesen des Saarländischen Turnerbundes und berichten über das Ergebnis jährlich dem Präsidium und jedem Landesturntag.

§ 14 Änderung der Satzung, Auflösung des STB

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von einem Landesturntag beschlossen werden. Satzungsänderungen sind auf der Tagesordnung des Landesturntages vorzusehen und bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Das Präsidium ist befugt, Änderungen der Satzung insoweit vorzunehmen, als diese offensichtliche Unrichtigkeiten enthält (Berichtigungen) oder auf Forderungen des Registergerichts, des Finanzamts oder sonstiger Behörden beruhen.
- (2) Die Auflösung des STB kann nur ein zu diesem Zweck einberufener Landesturntag mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
- (3) Der die Auflösung beschließende Landesturntag wählt auch die Liquidatoren. Das nach Abschluss der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an das für Vereinssport zuständige Ministerium mit der Auflage, es bis zu der im Gesetz festgelegten Frist treuhänderisch für einen gemeinnützigen Rechtsnachfolger zu verwalten.
- (4) Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist das für Vereinssport zuständige Ministerium verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, turnerische Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Bei vorstehender Fassung der Satzung handelt es sich um eine Neufassung der Satzung, in der die anlässlich des Landesturntages vom 20.09.2019 beschlossenen Änderungen eingearbeitet sind. Diese Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung gegenstandslos.